

Ministerium der Finanzen

4. Juli 1990

S t a n d p u n k t**des Ministeriums der Finanzen zu den Aufgaben in Vorbereitung
des Staatsvertrages zur deutschen Einheit**

1. Welche Auswirkungen hat die Geltung des Grundgesetzes der BRD, von Bundesrecht sowie EG-Recht auf den Geschäftsbereich Ihres Ressorts?

Mit dem Beitritt der DDR nach Artikel 23 des Grundgesetzes wird der Abschnitt X des Grundgesetzes (Finanzwesen) für das Territorium der DDR, das heißt für die fünf Länder, voll wirksam. Für den vorzubereitenden Staatsvertrag ergeben sich dennoch gewisse Anforderungen (z. B. Übergangs- und Anpassungsregelungen) auf dem Gebiet Haushalt und Finanzen, Steuern und Zölle.

Haushalts- und Finanzwirtschaft

Mit den Festlegungen im Staatsvertrag I ist die Übernahme des Haushalts-, Finanz- und Steuerrecht ab 1. 7. 1990 gesichert. Das gilt mit der Einschränkung, daß einige Steuergesetze im vollen Umfang erst ab 1. 1. 1991 in Kraft gesetzt werden, damit zum 1. 1. 1991 die Rechtsangleichung mit der BRD voll gewährleistet ist.

Verhandelt werden müssen die Übergangsbestimmungen für den Zeitraum bis 1994 ¹⁾ aufgrund der besonderen Bedingungen auf dem jetzigen Gebiet der DDR, die sich insbesondere ergeben aus der nicht sofort vollen Arbeitsfähigkeit der Länderverwaltungen, der Steuerverteilung, dem Finanzausgleich, der sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Gemeindefinanzierung.

1) Bis dahin gilt die Mittelzuweisung aus dem Fonds "Deutsche Einheit" und die Festschreibung entsprechend der Vereinbarung des Bundeskanzlers der BRD mit den Ministerpräsidenten der Bundesländer vom 16. 5. 90. Danach sind mit Wirkung ab 1. 1. 95 die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Länder (insbesondere Länderfinanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen) in einem gesamtdeutschen Bundesstaat neu zu ordnen. Diese Neuregelung soll auch für Länder der jetzigen Deutschen Demokratischen Republik die mit diesem Gesetz bis 1994 festgelegte Zwischenlösung ersetzen.

- 2 -

Die relativ selbständige Steuerverteilung auf dem Gebiet der DDR auf die fünf Länder schließt die Besonderheit ein, daß ein höherer Anteil für die Länder und Gemeinden wirksam werden muß. Das erfordert ein spezielles Gesetz über die Verteilung der Steuern für den Zeitraum bis 1994, das in den Grundsätzen dem BRD-Recht entspricht, aber aufgrund der genannten Besonderheiten abweichen muß.

Zum Finanzausgleich bis 1994 - Artikel 107 des Grundgesetzes der BRD - ist zu verhandeln und zu regeln, daß dieser zwischen den Ländern auf dem Gebiet der ehemaligen DDR erfolgt. Dem sind vereinfachte Regelungen zugrunde zu legen. Die dazu notwendigen rechtlichen Regelungen für die Übergangszeit sind in das oben erwähnte Gesetz über die Steuerverteilung und den Finanzausgleich aufzunehmen.

Finanzhilfen zur Sicherung des Ausgleichs der Haushalte der Länder und Gemeinden sind für diesen Zeitraum auch weiterhin durch den Bund zu gewährleisten. Das ist deshalb notwendig, weil das Wirtschaftswachstum bis 1994 noch keine angemessene Eigenfinanzierung ermöglicht.

Gleichzeitig sind die Grundsätze für Kreditermächtigungen für Länder und Kommunen auszuhandeln.

Zu prüfen ist auch, in welchem Maße sektorale Förderungen durch den Bund aufzunehmen sind, so z. B. für Infrastruktur, Landwirtschaft, Städtesanierung.

Folgende DDR-Rechtsnormen sollten nach dem jetzigen Erkenntnisstand aufgehoben werden:

- Finanzverfassung der DDR
- Haushaltsgrundsätzegesetz
- Republikhaushaltsordnung
- Rechnungshof der Republik.

Dabei ist im einzelnen zu prüfen, in welchem Maße Übergangsbestimmungen erforderlich sind. Das gilt auch für eine Überprüfung und Ergänzung der jetzt geltenden Kommunalverfassung.

Steuern und Zölle, internationaler Zahlungsverkehr

Durch zahlreiche Gesetze hat die DDR das BRD-Steuerrecht bereits weitgehend eingeführt.

In einem Überleitungsgesetz sind sachlich gebotene Abweichungen zu regeln

- a) in materieller Hinsicht, z. B. Besteuerung Landwirtschaft, Beibehaltung bestehender Steuervergünstigungen für Unternehmen,
- b) in technischer Hinsicht, z. B. Kfz-Steuererhebung, Bemessungsgrundlagen bei einheitswertabhängigen Steuern.

Mit dem Staatsvertrag zur Herstellung der deutschen Einheit ist auch die Aufgabe verbunden, alle außenwirtschaftlichen Beziehungen in bezug auf die unterschiedlichen Ländergruppen (RGW-Länder, Clearingrubel-Länder, EFTA-Länder, andere Industrieländer, Entwicklungsländer) auf eine neue, EG-konforme Basis zu bringen. Dabei sind, ausgehend von den Interessen des Wirtschaftsraums DDR, Anpassungsregelungen hinsichtlich der Entwicklung der ökonomischen Beziehungen zu den Ländern Osteuropas vorzusehen.

Besondere Beachtung erfordert die vollständige Aufhebung des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs in transferablen Rubeln und der damit zusammenhängende Ausgleich der bestehenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

Bereits seit dem 1. 7. 1990 gilt im Zollrecht das Recht der Bundesrepublik bzw. der EG. Es gibt deshalb keine besonders gewichtigen Verhandlungspunkte mehr.

- 4 -

2. Wie sollen die Kompetenzen der Ministerien und zentralen Fachorgane der DDR auf den Bund und die Länder übertragen werden?

Die Kompetenzen des derzeitigen Ministeriums der Finanzen gehen auf das Bundesfinanzministerium über. Solange die Länderverwaltungen personell und organisatorisch noch nicht voll arbeitsfähig sind, nimmt das Ministerium der Finanzen für eine Übergangszeit die Rechte und Pflichten der Länder treuhänderisch wahr.

Mindestens folgende Aufgaben sind noch zentral zu erfüllen:

- Finanzausgleiche
- Liegenschaftsverwaltung
- Vermögensfragen und Vermögensentschädigungsfragen.

Es muß noch die Übertragung der Verantwortung für zentrale öffentliche Körperschaften an Länder und Gemeinden und der weiterhin bestehenden Obersten Verwaltungsbehörden mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Finanzierung vorgenommen werden.

3. Welche Verwaltungsstrukturen sind durch die Vereinigung neu zu schaffen oder aufzulösen?

Neu zu schaffen sind die Verwaltungsstrukturen:

- für die Länderregierungen
- Oberfinanzdirektionen
- Finanzverwaltungen in den Gemeinden.

Das vorbereitete Finanzverwaltungsgesetz muß mit Übergangscharakter 1990 in Kraft gesetzt werden.

Aufzulösen sind:

- Abteilungen Finanzen der Räte der Bezirke
- Rechnungshof der Republik.

- 5 -

4. Welche langfristigen Fördermaßnahmen sind zur Struktur-
passung der neugebildeten fünf Länder und Berlin an das Niveau
der BRD notwendig (Kosten)?

Der gegenwärtig für 1991 vorgesehene Haushaltsrahmen beinhaltet bereits Finanzausweisungen aus dem Fonds "Deutsche Einheit" in Höhe von 35 Mrd. DM und einen Kreditrahmen von 15 Mrd. DM für alle drei Ebenen (Zentralhaushalt, Länderhaushalt, kommunale Haushalte). Es muß eingeschätzt werden, daß nach der voraussehbaren Wirtschaftsentwicklung auf dem Gebiet der DDR weitere Finanzhilfen notwendig werden.

Maßnahmen:

- Weiterführung der Fördermittel für Investitionszulagen und Prüfung, ob hier weitere Maßnahmen notwendig werden.
- Nach den Erfahrungen mit der Zonenrandförderung der BRD ist ein Programm für die Finanzierung in grenznahen Kreisen zu Polen und zur CSFR zu erarbeiten.
- Anpassung der Sonderabschreibungen an die Gesetzgebung der BRD.
- Weitere Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung des Handels mit den RGW-Ländern.
- Finanzielle Absicherung der strukturpolitischen Fördermaßnahmen für Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft und Infrastruktur für einen längeren Zeitraum.

Weitere Aufgaben sind:

Mitwirkung des Haushaltsministers an:

- Bestandsaufnahme des volkseigenen Vermögens,

- 6 -

- Verkäufen von Unternehmen und Unternehmensteilen,
- Prüfung der Möglichkeit, ob und wann den Sparern für den bei der Umstellung 2 : 1 reduzierten Betrag ein verbrief-tes Anteilsrecht am volkseigenen Vermögen eingeräumt werden kann.

Sicherung von Einnahmen aus der Tätigkeit der Treuhandanstalt für die Sanierung des Staatshaushaltes.

5. Welche Konsequenzen ergeben sich für die internationalen Verpflichtungen des Ressorts, insbesondere für Vertragsbeziehungen und Mitgliedschaften in Organisationen und Institutionen?

Im Staatsvertrag zur Herstellung der Einheit Deutschlands müßte der Vertrauensschutz hinsichtlich der vertraglichen Beziehungen gegenüber RGW-Ländern erneut aufgenommen werden. Dabei geht es insbesondere um die Realisierung eingegangener Verpflichtungen seitens der DDR aus langfristigen Maßnahmen der Wirtschafts- und Investitionskooperation.

Im Zusammenhang mit diesem Staatsvertrag sind folgende Fragen zu lösen:

- Aufhebung bzw. Modifizierung der Mitgliedschaft der DDR im RGW und finanzielle Konsequenzen aus der Kündigung der entsprechenden Abkommen;
- Festlegung der Rechtsnachfolge bzw. Suspendierung (einschließlich Übernahme der finanziellen Konsequenzen) der Teilnahme der DDR an multilateralen Programmen, Abkommen, Vereinbarungen im Rahmen des RGW (z. B. Komplexprogramm wissenschaftlich-technischer Fortschritt);

- 7 -

- Klärung der Rechtsnachfolge bzw. Aufhebung der Teilnahme der DDR oder beauftragter Institutionen in den internationalen Banken (IBWZ, IIB), internationalen wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Organisationen (Dubna, Interozeanmetall, Petrobaltic, Interatominstrument, Interchim);
- Festschreibung eingegangener Verpflichtungen aus Investitionsbeteiligungen bzw. der Realisierung deren Ergebnisse (Erdgasleitung, Bergbaukombinat, Erdgastransit, Erdölpipeline);
- Fixierung der finanziellen Verpflichtungen bei der Zusammenführung der Mitgliedschaften in der UNO, ihren Sonderorganisationen und zwischenstaatlichen Organisationen;
- Übernahme der finanziellen Forderungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Rechtsnachfolge aus zwischenstaatlichen Abkommen der Regierung der DDR.

6. Auf welche Art und Weise sollen sonstige Vereinbarungen und Verträge, die zwischen den Ländern der BRD bzw. ihren Einrichtungen, privaten Unternehmen einerseits und den Ressorts der DDR andererseits bestehen, weitergeführt werden?

Aus haushaltsrechtlichen Gründen ist diese Frage nicht regelungsbedürftig.

7. Wie soll mit Schulden und Bürgschaften umgegangen werden?

Der mit der Währungsumstellung zu bildende Ausgleichsfonds, die staatlichen Garantien und Bürgschaften sowie die noch bestehenden Auslandsschulden sind auf das Bundesministerium der Finanzen zu übertragen.